

Sitzung vom 22. November 1995

3440. Anfrage (Flughafen-Arztpraxis)

Kantonsrätin Regula Götsch Neukom, Kloten, hat am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Anfang 1995 bezahlt der Kanton Zürich die Miete für die Räumlichkeiten einer Gruppenarztpraxis am Flughafen Kloten, die allerdings ihren Betrieb mangels Ärzten oder Ärztinnen bis jetzt nicht aufnehmen konnte. Die Flughafen-Arztpraxis wird mit höchstens Fr. 320000 jährlich unterstützt (Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 334/1993), obwohl ja auch im Kanton Zürich überprüft wird, welche Aufgaben anstatt vom Staat ebensogut von Privaten erfüllt werden könnten.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Betrieb einer Flughafen-Arztpraxis nicht Privaten überlassen werden kann?
2. Wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse gemacht, und wie lautete das allfällige Ergebnis? Worin unterscheidet sie sich von der entsprechenden Analyse der Swissair, die zu einem negativen Ergebnis gelangte?
3. Wie setzt sich die Trägerschaft zusammen, die in Zukunft die Arztpraxis betreiben wird?
4. Wie lange ist der Regierungsrat noch bereit, die Miete für die leerstehende Praxis zu begleichen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Götsch Neukom, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Im Dezember 1993 regelte der Regierungsrat den Ärztlichen Notfalldienst am Flughafen neu, indem er beschloss, eine privatwirtschaftlich geführte Gruppenarztpraxis einzurichten. Dabei stand zum vornherein fest, dass dieses Vorhaben nur dann realisiert werden kann, wenn der Flughafenhalter die Praxis in der Startphase finanziell unterstützt. Die Gründe hierfür liegen in den geforderten langen Praxisöffnungszeiten und der permanenten Einsatzbereitschaft für Notfalleinsätze am Flughafen rund um die Uhr. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde ermächtigt, mit der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) einen Mietvertrag über die erforderlichen Räumlichkeiten im neuen Büroanbau zum Parkhaus A abzuschliessen und diese Räume einer künftigen Trägerschaft weiterzuvermieten. Zur Abgeltung des gegenüber einer herkömmlichen Praxis deutlich höheren Aufwandes für Ärzte und Hilfspersonal wurde der Trägerschaft neben einer Reduktion der effektiven Mietkosten eine Entschädigung von jährlich höchstens Fr. 320000 in Aussicht gestellt. Damit sollten die flughafenspezifischen Anforderungen mindestens für die Anfangsphase pauschal abgegolten werden. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beauftragt, entsprechende Verträge mit interessierten Ärzten auszuarbeiten und diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Anstellung der benötigten Ärzte hat sich in der Folge als sehr schwierig bzw. in der geplanten Art als nicht möglich erwiesen. Da vergleichbare Arztpraxismodelle jedenfalls in der Schweiz fehlen, stuften die anfänglich interessierten Ärzte das Risiko, die Flughafen-Gruppenpraxis mittelfristig privatwirtschaftlich zu betreiben, offensichtlich als zu gross ein. Einige der interessierten Ärzte haben sich deshalb, aber auch angesichts der hohen Dienstleistungsanforderungen, vom Projekt zurückgezogen. Anfang 1994 wurde daher nochmals die Zusammenlegung des Ärztlichen Dienstes der Swissair mit der Flughafen-Arztpraxis überprüft, obwohl dies bereits früher geschehen, damals aber verworfen worden war. Die Swissair lehnte eine Zusammenlegung erneut ab unter Hinweis darauf, dass die geforderten Dienstleistungen und hohen Präsenzansforderungen trotz bewilligter Starthilfe nicht kostendeckend erbracht werden könnten. Da die Notwendigkeit der ärztlichen Versorgung, vorab diejenige der Passagiere während der Betriebszeiten des Flughafens, sicher-

gestellt werden muss - dies entspricht nicht zuletzt dem Wunsch der Swissair und der übrigen Luftverkehrsgesellschaften -, ist an der Einrichtung einer Flughafen-Arztpraxis festzuhalten.

Die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen für die am Flughafen erbrachten Dienstleistungen ist schon grundsätzlich, bei der ärztlichen Versorgung aber besonders schwierig, gilt es doch, nicht zuletzt auch das Image unseres Luftverkehrszentrums und allfällige Forderungen aus Folgeschäden wegen verspäteter ärztlicher Hilfe miteinzubeziehen. Die konsultierten zuständigen Stellen der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH-Service) sind zur Auffassung gelangt, dass die Flughafen-Arztpraxis mittelfristig kostendeckend betrieben werden kann.

Um das finanzielle Anfangsrisiko für die direkt beteiligten Ärzte zu reduzieren, wurde mit den interessierten Kreisen in der Zwischenzeit eine neue Lösung erarbeitet. Unter dem Namen «Airport Medical Center AG», bestehend aus der Klinik Gut, St.Moritz, und der Air-med AG, einer Tochtergesellschaft der Schweizerischen Rettungsflugwacht, Rega, soll eine Trägerschaft gegründet werden, die Vertragspartner des Kantons sein wird. Sie finanziert die Betriebseinrichtungen und stellt die Ärzte sowie das Hilfspersonal an. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Trägerschaft und Flughafenhalter sind in einem Vertrag festgehalten. Darin verpflichtet sich die Trägerschaft, die Gruppenarztpraxis nach den vom Flughafenhalter festgelegten Anforderungen zu führen, wobei ihr die Räumlichkeiten vom Kanton zu einem reduzierten Mietzins zur Verfügung gestellt und an die Personalkosten ein jährlicher Beitrag von Fr. 320000 entrichtet werden. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und wird vorerst für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Dem Flughafenhalter wird umfassend Einblick in die Buchhaltung gewährt, so dass die vertraglichen Bedingungen nach Ablauf dieser ersten Vertragsdauer aufgrund der dannzumal aktuellen Situation und gestützt auf die bis dahin gemachten Erfahrungen neu festgelegt werden können. Ziel ist nach wie vor, die Praxis mit der Zeit für den Flughafen mindestens kostenneutral betreiben zu können.

Der Mietzins für die Flughafen-Arztpraxis wurde der FIG seit Januar 1995 entrichtet, da die Räume mit Ausnahme der bauseitigen Strahlenschutzwände und spezieller Bodenbeläge seit jenem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Praxiseröffnung und somit die Neuregelung des Ärztlichen Notfalldienstes auf dem Flughafen können nun per 1. Januar 1996 erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi